

Papst, Bischof und Priester im sacerdotium Christi

Lehramtliche Äußerungen der Kirche und facta dogmatica

Von Alois S p i n d e l e r, Hildesheim

Das Verhältnis von Papst und Bischöfen ist vom Lehramt der Kirche sehr häufig behandelt. In unserer Zeit hat das 1. Vatikanische Konzil den Primat des Papstes definiert, haben die Päpste diesen Primat über die Bischöfe als selbstverständlich betrachtet, hat Pius XII. in *Mystici Corporis* ausdrücklich zusammenfassend gesagt: »Als Christus die Welt verlassen und zum Vater zurückkehren wollte, hat er die sichtbare Leitung der ganzen von ihm gegründeten Gesellschaft dem Apostelfürsten übertragen . . . Daß Christus und sein Stellvertreter auf Erden nur ein einziges Haupt ausmachen, hat Bonifaz VIII., unser Vorgänger unvergeßlichen Andenkens, durch das apostolische Schreiben *Unam Sanctum* feierlich erklärt und seine Nachfolger haben die Lehre immerfort wiederholt. Was wir aber hier von der allgemeinen Kirche sagen, das muß auch von den besonderen christlichen Gemeinschaften gesagt werden, sowohl von den orientalischen wie von den lateinischen, aus denen die eine katholische Kirche besteht und sich zusammensetzt. Jede von ihnen wird von Christus Jesus durch das Wort und die Regierungsgewalt ihres eigenen Bischofs geleitet. Deshalb sind die kirchlichen Oberhirten nicht bloß als die vorzüglicheren Glieder der allgemeinen Kirche anzusehen, weil sie durch ein ganz eigenartiges Band mit dem göttlichen Haupte des ganzen Leibes verbunden und daher mit Recht »die wichtigsten Teile der Glieder des Herrn« (hl. Gregor d. Gr.) genannt werden, sondern jeder einzelne in seinem Sprengel weidet und leitet im Namen Christi als wahrer Hirte seine eigene ihm anvertraute Herde (Conc. Vat. I. Const. de Eccl., cap. 3). Bei dieser Tätigkeit sind sie freilich nicht völlig eigenen Rechten, sondern der dem Römischen Papst gebührenden Gewalt unterstellt, wiewohl sie eine ordentliche Jurisdiktionsgewalt besitzen, die ihnen unmittelbar gleichfalls vom Papste erteilt wird«. Das Conc. Lugdun. II. (1274) unter Gregor X. sagt: »Ad hanc autem sic potestatis plenitudinem consistit, quod ecclesiam ceteras ad sollicitudinem pariter admittit; quarum multas et patriarchales praecipue diversis privilegiis eadem Romana Ecclesia honoravit, sua tamen observata praerogativa . . .« (D 466).

Das 2. Vatikanische Konzil erklärt in der »Dogmatischen Konstitution« über die Kirche § 18 im 3. Kapitel, daß es in dieser Lehre »in die Spuren des ersten Vatikanischen Konzils tritt«. Christus wollte, daß die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, in seiner Kirche bis zur Vollendung der Weltzeit Hirtendienste tun sollten. Damit aber der bischöfliche Dienst selbst ein einiger und ungeteilter sei, hat er den hl. Petrus an die Spitze der übrigen Apostel gestellt und in ihm ein immerwährendes Prinzip und Fundament der Einheit des Glaubens und der Kommunion gesetzt« (vgl. Vat. I. D. 1821).

Hirtenamt und Lehramt ist den Bischöfen von Christus so verliehen, daß sie es im Namen Christi nur ausüben können mit und unter dem Papst. Das gilt sowohl für den Fall der gemeinsamen Ausübung dieser Gewalten – im Allgemeinen Konzil – als auch für den Fall der Ausübung in ihrer Diözese allein. Die von Christus beabsichtigte Einheit des Apostel- oder Bischofskollegiums ist niemals gegen oder ohne Petrus möglich. So sind und waren nur die Beschlüsse eines Allgemeinen Konzils, selbst wenn sie mit großer Mehrheit gefaßt waren oder würden, nur verbindlich und un-

fehlbar in der Lehre, wenn sie mit und unter dem Papst gefaßt sind. Die »Konziliare Theorie« bes. des 14. und 15. Jahrh. war ein Irrtum.

Die Fragen, die man heute betr. Primates und Episkopates stellt, scheinen nicht Fragen der Klärung der Stellung beider zueinander, sondern Fragen praktischer, kirchenrechtlicher oder gesetzgeberischer Natur. Ob das Bischofsamt einzeln oder kollektiv mehr Bedeutung gewinnt ist nicht eine Frage dogmatischer Natur, eine Frage etwa biblischer Aufwertung dieses Amtes durch die Träger des Hirtenstabes, wie sie durch Beispiel, Lehre und Klugheit in ihrem Sprengel oder gemeinsam in einem Land, in dieser Zeit, im Konzil, den Auftrag Christi so gut wie möglich erfüllen können. Will man aber das Verhältnis der rechtmäßigen Bischöfe zueinander, zum Priestertum (sacerdotium) und zum Papsttum näher bestimmen, so darf man dabei einigere facta dogmatica und die ausgesprochene Lehre der Kirche nicht außer Acht lassen. Die Überbetonung der bischöflichen Gewalt, die von der Synode von Pistoia gelehrt wurde, ist als schismatisch verurteilt (D 1506, 1507, 1508; vgl. auch 1503).

Zu den facta dogmatica, die hier zu berücksichtigen sind, gehören folgende:

I. Weihegewalt

1. Der Papst, Bischöfe und Priester bilden zusammen das eine sacerdotium, ihre Gewalten sind wesentlich nicht unterschieden, außer im Sinne der *o r d e n t l i c h e n* »Weihe«-gewalt, die den Bischöfen betr. Priesterweihe und Firmung laut Florentinum (D 701) und Tridentinum eigen ist, und der *a u ß e r o r d e n t l i c h e n* »Weihegewalt«, die den Priestern betr. dieser beiden Sakramente zusteht. Das 2. Vatikanische Konzil sagt: »Es lehrt aber die hl. Synode, daß durch die Bischofsweihe die Fülle des Wehesakramentes übertragen wird« (cap. 3 § 22). In den übrigen Weihegewalten, betr. Eucharistie, Beichte, Taufe, hl. Ölung sind die Gewalten ohnehin dieselben. Bonifaz IX. gab 1400 dem Abt von Esse (London) die Fakultät, auch Priester zu weihen, Martin V. dieselbe Vollmacht dem Zisterzienserabt von Celle in Meißen (im Jahre 1427) (vgl. Lennerz. de sacr. ordinis Roma 1953, 139 ff.).

Es sind geschichtliche, ja dogmatische Fakten, daß Papst, Bischöfe und Priester in der Weihegewalt eigentlich keine wesentlichen, sondern nur »ordenliche« und »außerordentliche« Unterschiede haben. Der hl. Thomas v. A. begründet diese wesentliche Gleichheit der Gewalten mit der Feststellung, daß die Gewalt über den wahren Leib Christi, die in der Priesterweihe verliehen wird, schlechthin die höchste, nicht überbietbare Gewalt ist, in der irgendwie die übrigen Gewalten, die in den anderen Sakramenten ausgeübt werden, enthalten sind, eigentlich eminenter, da doch die Gewalt, die im Meßopfer ausgeübt wird, das Haupt und Opfer des mystischen Leibes Christi betrifft. Der hl. Thomas v. A. irrt aber, wenn er die Sakramentalität der Bischofsweihe ablehnt. Das ist gegen die Fakten, die gleich hier angeführt sind, daß nämlich die Bischofsweihe in vielen Fällen die Priesterweihe ersetzt. Außerdem ist der Unterschied zwischen Episkopat und Presbyterat weder im Apostelamt der Hl. Schrift, noch in den Schriften der Väter der ersten Jahrhunderte klar erkennbar, sondern beide sind im Gegenteil fast immer als eines und austauschbar gesehen. Folgende Päpste waren offensichtlich nicht Priester, sondern wurden als Nichtpriester gewählt:

Liberius als Lektor und Gregor der Gr. Gregor von Nazianz berichtet, daß jemand gleich nach der Taufe zum Bischof geweiht wurde. Noch Leo der Große wurde als Diakon zum Papst gewählt, und in seinen Predigten anlässlich seiner Erhebung auf den Stuhl Petri nennt er sich öfter »Priester« als »Bischof« und seine Sonderstellung leitet er nicht von der Konsekration ab, sondern von der Nachfolge Petri im Amt der Leitung der Kirche: »Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben« . . . Freilich ging auch auf die anderen Apostel das Recht über, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen; freilich gilt für alle Vorsteher der Kirche die in diesem Anspruch enthaltene Bestimmung; aber nicht ohne Grund wird das, woran alle Anteil haben sollen, e i n e m anvertraut. Wird ja gerade deshalb diese Vollmacht dem Petrus gesondert übertragen, weil über allen Leitern der Kirche die Person des Papstes steht. Dieses Vorrecht des hl. Petrus gilt auch für seine Nachfolger (Sermo 4, 3; vgl. auch Janssens, De heilige Wijdingen, 1933, 224–232).

»Deshalb ist auch jetzt der Stand der Leviten ehrwürdiger, der Rang der Ältesten größer und die Weihe der Priester heiliger, da dein Kreuz die Quelle aller Segnungen und die Ursache aller Gnaden ist« (Sermo. 59, 7).

Der hl. Chrysostomos weist in der Erklärung des Philipperbriefes auf den Gebrauch der ersten christlichen Zeiten hin, die Bezeichnungen Bischof, Priester und Diakon getrennt abzugrenzen: »Es wurden also, wie gesagt, in der ältesten Zeit die Priester Bischöfe und Diakone Christi genannt und die Bischöfe Priester . . . In der Folge aber wurden die Namen Bischof und Priester einem jeden nach dem ihm zukommenden Range zugeteilt (Kom. zum Br. an die Philipper, 2 Hom.).

Obwohl schon bei Dionysius Areop. die drei Stufen der Weihehierarchie deutlich und ausdrücklich erscheinen, ist doch der Inhalt ihrer Gewalten oder die Aufgaben ihres Standes nicht in allem der späteren Auffassung gleich, und geht – scheint's – mehr auf kirchliche als auf »göttliche Satzung« zurück (Dion. Areop., Himml. Hierarchie, cap. 5, 5 u. 6).

In allen diesen und ähnlichen Texten ist der Unterschied der Rangstufen nicht so sehr durch die Weihen, als durch die Verschiedenheit der Aufgaben, die die Kirche zuerteilt, begründet, mehr durch die Regierungs- oder Lehrgewalt als durch die Weihegewalt, die nur Voraussetzung, oder die innere Heiligung für die Amtsgewalt zu sein scheint, in die die Geweihten durch die Kirche eingewiesen wurden. Dabei ist aber in allen Schriften der Väter sichtbar, daß die Weihe selbst »göttlicher Satzung«, also von Christus selbst unmittelbar gewollt ist, auch die Weiheränge irgendwie auf Christus zurückgeführt, und nur die Umgrenzung der Weihevollmacht von der Kirche festgelegt wurde.

2. Nur wo eine Jurisdiktionsgewalt auch in der Ausübung der Weihegewalt notwendig ist, sind die Gewalten verschieden, ist die Gewalt des Papstes über die Bischöfe, der Bischöfe über die Priester durch göttliche Anordnung übergeordnet (vgl. Tridentinum Serm. 23, cap. 4 und can 7 D 967).

Off hat ein Priester mehr Gewalt als ein gültig, ja rechtmäßig geweihter Bischof, z. B. der Apostolische Präfekt, der Ordensobere, früher die Kardinäle, die nicht Bischöfe waren – dagegen die »Weihbischöfe«, die schismatischen und häretischen Bischöfe, die abgedankten und abgesetzten Bischöfe.

3. Die Äußerungen des ordentlichen Lehramtes, bes. der letzten Päpste haben selten oder gar nicht das »Collegium episcoporum« erwähnt.

Gemäß der festen und ständigen Lehre der Kirche sind die Bischöfe aus göttlicher Einrichtung heraus die Nachfolger der Apostel (Vatic. I. D 1828, cap. 3; CIC can. 329, 1; Mystici corp. 41). Das Bischofskollegium, insofern es ein solches gibt, folgt also dem Apostelkollegium nach. Wie aber das Apostelkollegium nicht nur mit, sondern auch unter Petrus stand, so muß das Bischofskollegium nicht nur in der Einheit mit dem Nachfolger Petri, sondern auch unter dem Papst stehen, und das ebenfalls aus göttlicher Einrichtung, nach dem ausdrücklichen Willen Christi (Mt. 16 und Joh. 21). Es gibt nur ein Haupt der Kirche, Christus, der geheimnisvollerweise sie selbst regiert und sichtbarerweise durch seine Stellvertreter diese Regierung vollzieht (Myst. corp. 39). Soweit scheinen in der Kirche weder Zweifel noch Fragen zu herrschen.

Es gibt aber solche Fragen dann, wenn man überlegt, wer denn und in welcher Weise er Nachfolger der Apostel ist; wenn man alsdann überlegt, ob diese Nachfolger der Apostel in allem, was die Apostel für die Kirche nach dem Willen Gottes bedeuteten, was sie an Vollmachten, Charismen und Beziehungen zu Christus hatten, an ihre Stelle traten oder nicht in allem, und wenn nicht in allem, in welchen Dingen sie dann die Nachfolge antraten und verwirklichen sollten.

Daß die rechtmäßigen katholischen Bischöfe ein gewisses Kollegium bilden, ähnlich wie die Apostel das Kollegium der »Zwölf« bildeten, und nicht jeder einzelne für sich ein Nachfolger irgendeines Apostels ist, steht nicht ausdrücklich in der Hl. Schrift oder in irgendeiner Verlautbarung des Magisteriums, ist aber aus verschiedenen Gründen anzunehmen. Dabei darf man aber nicht so weit gehen mit der Behauptung: »Nicht der einzelne Bischof ist ein Nachfolger eines Apostels.« Aber wieso denn nicht? Man mag selbst entscheiden, ob die angedeuteten Gründe für dieses »Nicht« so zwingend sind, daß man sie bejahen muß (vgl. Rahner, Episkopat und Primat, 70). Der einzelne Bischof ist durch *successio, traditio* auf der einen Seite und durch *Engliederung ins corpus episcoporum sub Summo Pontifice* auf der anderen Seite, durch beides, rechtmäßiger *Bischof*.

Niemand tritt schon durch die *gültige* Bischofsweihe in die Rechte und Pflichten ein, die das Bischofsamt verleiht; denn sonst wären die schismatischen und häretischen Bischöfe im vollen Sinn Bischöfe; das sind sie aber nicht; sie sind es nur der »Weihegewalt« nach.

Niemand ist auch durch *rechtmäßige* Bischofsweihe schon »vollinhaltlich« Bischof, da ja den rechtmäßig geweihten Hilfsbischöfen jegliche »Regierungsgewalt« fehlt.

Daß aber das Bischofskollegium und auch der einzelne rechtmäßig geweihte und bestellte Bischof nicht in allem Nachfolger der Apostel oder des Apostelkollegiums sind, ergibt sich leicht aus folgenden feststehenden Tatsachen.

II. Lehrer der Kirche

1. Die Apostel waren unmittelbare Empfänger und Zeugen göttlicher Offenbarungen. St. Paulus versichert uns das an mehreren Stellen, daß er Offenbarungen vom Herrn empfangen habe. Auch die übrigen Apostel haben nach der Himmelfahrt Offenbarungen empfangen, die für die ganze Kirche gegeben waren (*revelationes publicae*). Einige von ihnen sind beim Schreiben der hl. Bücher vom Hl. Geist inspiriert und waren so Träger und Vermittler göttlicher Offenbarungen von größerer Bedeutung. Mit dem Tode des letzten Apostels schließt diese öffentliche Offenbarung für die Gesamtkirche.

In diesem wichtigen Punkt sind die Bischöfe und das Bischofskollegium nicht Nachfolger der Apostel. Sie empfangen keine Offenbarungen von Gott, sondern bezeugen und verkündigen die

damals abgeschlossenen Offenbarungen. Auch der Papst ist in diesem Punkt nicht Nachfolger Petri; selbst wenn er *ex cathedra* redet, verkündigt er doch nur unfehlbar Lehren, die im fertigen *depositum fidei* enthalten sind.

2. Die Apostel hatten in Glaubens- und Sittenlehren für sich persönlich die Unfehlbarkeit, wenn sie als Lehrer der Gesamtkirche auftraten, z. B. in den Lehren, die sie von Gott selbst gehört hatten (vgl. Punkt 1). Christus hatte ihnen als den ersten Zeugen seiner Worte und Taten und der Worte und Taten des Hl. Geistes, als Gründern der Kirche diese besondere Gabe verliehen. Die »Fundamente der Apostel und Propheten« mußten und sollten ganz sicher sein.

Keiner der Bischöfe hat einzeln diese Unfehlbarkeit. Der Papst hat sie nur in ganz bestimmten Fällen, nämlich wenn er *ex cathedra* redet. Daß die Bischöfe sie einzeln nicht besitzen, beweist allein die Tatsache, daß manche Häresiearchen und Häretiker regierende katholische Bischöfe waren, z. B. Nestorius, Julianus von Eclanum, Photius, Jansenius, die in England und Deutschland zum Anglikanismus und Protestantismus übergetretenen Bischöfe usw. Auch wenn die Bischöfe *gemeinsam* etwa auf einer Synode oder einem Allgemeinen Konzil lehren, sind sie nur dann unfehlbar, wenn sie mit und unter dem Papst eine Entscheidung endgültiger Art geben. Die Beschlüsse des Konzils von Konstanz und Basel waren in den Teilen irrig, in denen sie sich gegen den Papst wandten, obwohl sie mit Mehrheit angenommen waren. Und umgekehrt waren die Beschlüsse der Bischöfe von Nicaea oder Ephesus bindend, obwohl auf ihnen nur eine kleine, kaum den Gesamt-episkopat der Zahl nach repräsentierende Anzahl von 220 bzw. 200 Bischöfen anwesend waren. Und die Lehren des Trienter Konzils sind unfehlbar, obwohl an ihnen manchmal kaum 60, zuletzt 255 Väter mitwirkten, weil der Papst sie bestätigte und sie als endgültig verkündigte.

Also in diesen beiden, eng miteinander verknüpften Punkten sind die Bischöfe nicht Nachfolger der Apostel.

3. Sie sind wahre Nachfolger der Apostel, wenn sie als Zeugen und Verkünder der geoffenbarten Wahrheit auftreten und teilen sogar die Unfehlbarkeit der Apostel, wenn sie ganz und ohne Abstrich deren Lehren weitergeben (*successio* und *traditio* sind in dieser Weise dasselbe). Diese Weitergabe und Zeugenschaft ist sowohl im gemeinsamen feierlichen Zusammenwirken auf einem Allgemeinen Konzil wirklich als auch durch die »ordentliche« Predigt, wenn sie das allgemeine Lehrgut verkündigt.

Hierbei erhebt sich schon eine Frage. Wenn ein Priester das Wort Gottes verkündigt, nimmt er dann nicht auch am unfehlbaren Lehramt der Kirche teil, und das nicht per accidens, sondern *per se*, d. h. weil er von Amtes wegen, als geweihter und beauftragter Lehrer der Gläubigen und der Welt, die geoffenbarte Wahrheit weitergibt, vermittelt? Kommt nicht auch durch sein Wort der Glaube aus dem Hören (*fides ex auditu*)? War nicht »Athanasius der Große« schon vor seiner Bischofsweihe auf dem Konzil von Nicaea *doctor ecclesiae*? Ja, wird der Glaube der Gläubigen und der Nochnichtgläubigen in der Heidenmission nicht tatsächlich und vorzüglich durch die Priester mehr als durch die Bischöfe verbreitet? Die göttlich verbürgte Wahrheit und Unfehlbarkeit der Verkündigung scheint sachlich unteilbar (*stat in indivisibili*), wenn und insofern sie nur innerhalb der Kirche, in ihrem Wahrheits- und Gnadenstrom, im Auftrag Christi »tradiert« wird. Oder wird etwa das unfehlbare Dogma: »Maria ist in den Himmel mit Leib und Seele aufgenommen« im Munde des einfachen Priesters, der zum Predigen bestimmt ist, anders als im Munde eines Bischofs oder Papstes, der es nicht wie Pius XII. zum Dogma erklärte, sondern es nur als bestehend verkündigt? Hier erscheint der Unterschied zwischen den Aposteln und ihren Nachfolgern deutlich. Die Nachfolger sind nicht Empfänger ursprünglicher Offenbarungen, sondern nur treue Verkünder. Aber zu den Nachfolgern der Apostel als tägliche Verkünder der göttlichen Offenbarungen gehören nicht nur Papst und Bischöfe, sondern auch die von ihnen beauftragten Priester, in besonderen Fällen auch die Diakone. Hier muß allerdings eine wichtige und genauere Bestimmung gemacht werden. Da Christus die Verkündigung und Zeugenschaft nicht so sehr durch unsichtbare, rein persönliche Gaben, Charismen, sichergestellt hat, sondern sie an das Amt gebunden hat, ganz besonders an das Papstamt, aber auch an das ordentliche und außerordentliche Magisterium der Bischöfe, so ist die Sicherheit der unfehlbaren Verkündigung um so größer, je näher der Amtsträger dem Haupte Christus steht, je deutlicher Er das Amt Christus darstellt. Und deshalb ist die amtliche Unfehlbarkeit des Papstes als des Stellvertreters Christi und des Allgemeinen Konzils greifbarer, sicherer wahrnehmbar, geradezu unbezweifelbar im Falle der *ex Cathedra*-verkündigung – als im einzelnen Bischof oder gar Priester, selbst wenn er dasselbe sagt. Oder umgekehrt ausgedrückt: der Priester und der einzelne Bischof sind leichter aus dem Lehramt mit seinen göttlichen Sicherungen herauszunehmen als der Papst, dem die Verheißung Christi allein und besonders gegeben ist und dessen Amt es ist, die »Brüder zu stärken«. Immerhin wissen wir, daß es auch dem Papst gelingen kann, sich persönlich den Sicherungen zu entziehen, die seinem Amt als Lehrer der Kirche zugesagt ist. Denken wir z. B. an die Predigten Johannes XXII. am 1. Nov. 1331 und 15. Dez. 1331, die er über das Los der abgeschiedenen Heiligen hielt, in denen er meinte, daß

die Seele vor der Auferstehung des Leibes noch nicht die ewige Seligkeit d. h. »istam visionem Divinitatis, quae est tota merces« habe und die er am 3. Dez. 1334 zurücknahm, ja zur Verurteilung vorbereitete.

III. Jurisdiktionsgewalt

1. Betrachten wir nun das Verhältnis der Jurisdiktionsgewalt des Papstes zu den Bischöfen, Priestern und dem Volke Gottes, Jurisdiktion im Sinne von Gewalt, Gesetze zu geben und anzuwenden, Einrichtungen zu schaffen, bindende Vorschriften und Befehle zu geben, Ämter zu errichten und sie zu besetzen. Der Papst regiert als der, qui suam, Christi, in terris personam gerit, die Kirche Christi (Myst. corp. 39.) Alle Gewalt in der Kirche kommt von Christus. Alle sichtbare Gewalt übertrug Christus dem Petrus. Es gibt auch in dem Sinne keine mehreren Häupter in der Kirche, daß etwa der Papst die eine sichtbare Spitze, das Allgemeine Konzil die andere sichtbare Spitze wäre; denn auch im Allgemeinen Konzil oder im Bischofskollegium ist der Papst die Spitze. Manche Konzilien haben zwar versucht, dies abzuschwächen oder gar umzudrehen, indem sie dem Collegium episcoporum einen Vorrang vor dem Papst zusprachen, aber es war eben ein Irrtum. Das Bischofskollegium ist gar nicht ohne und über, sondern nur mit und unter dem Papst zu denken.

Ein Allgemeines Konzil ohne Papst ist eben kein Allgemeines Konzil (Vatc. II. 3. cap. § 22). Das Bild von der Ellipse mit den zwei Brennpunkten, von dem der eine der Papst, der andere das Konzil wäre, ist deshalb unmöglich, weil derselbe Papst auch im andern Brennpunkt der Brennpunkt wäre und deshalb verdoppelt werden müßte. Außerdem haben wir genug Bilder von Christus und der Hl. Schrift selbst, die die Stellung des Papstes genauer bezeichnen: Fels, Hirt, Hausherr, Schlüsselhalter des Himmelreiches. Die Kirche benutzt das Bild des hl. Paulus vom Leibe Christi, das ein sichtbares Haupt hat. Es ist die gleiche höchste Gewalt in verschiedener Erscheinungsweise (vgl. May, Das Verhältnis von Papst und Bischöfen auf den A. K., Trier. Theol. Zeitschr. 70, 1960, 212 bis 232), wenn das Allgemeine Konzil nach dem Codex Juris Canonici (can. 228 § 1), dann nur, weil sie mit und unter ihm diese Gewalt ausübt. Es ist ja das Typische am »Schisma«, daß es diesen Sinn des päpstlichen Primates leugnet. Lassen wir einige Päpste, die nach der Definition des Primates auf dem 1. Vatikanischen Konzil darüber gelehrt haben, sprechen. Die feierlichsten Dokumente sind die Enzyklika *Mystici corporis* Pius XII., die Bulle *Unam sanctam* und das 3. Kapitel des 2. Vatikanischen Konzils über die Kirche.

Pius XII. *Mystici corporis*. »Petrus nur ist auf Grund des Primates der Stellvertreter Christi, und so gibt es nur ein einziges Haupt dieses Leibes, nämlich Christus, der zwar auf geheimnisvolle Weise durch sich selbst die Kirche nicht aufhört zu regieren, jedoch auf sichtbare Weise dieselbe Kirche durch den, der seine Person auf Erden darstellt, regiert, die er schon nach seiner glorreichen Himmelfahrt nicht auf sich allein, sondern auch auf Petrus als auf dem sichtbaren Fundament gegründet hat.

Feierlich lehrte Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens Bonifatius VIII. in dem Apostolischen Schreiben *Unam Sanctam*, daß Christus und sein Stellvertreter nur ein Haupt darstellen, und dieses haben seine Nachfolger unaufhörlich wiederholt.

Paulus VI. zur Eröffnung der 2. Konzilssession (29. September 1963). Unbeschadet der dogmatischen Erklärung des Ersten Vatikanischen Ökumenischen Konzils über den Römischen Papst, wird die Lehre vom Episkopat, dessen Aufgaben und dessen notwendige Verbindung mit Petrus zu untersuchen sein. Daraus werden sich auch für uns Richtlinien ergeben, aus denen Wir in der *A u s ü b u n g* Unserer Apostolischen Sendung lehrhaften und praktischen Nutzen ziehen werden; denn obwohl Wir in der *A u s ü b u n g* dieser universalen Sendung von Christus mit der Fülle und dem rechten Maß an Gewalt ausgestattet worden sind, so können (!) Wir uns dabei, wie ihr wißt, doch zur Hilfe und Unterstützung weitere Kräfte zugesellen, wenn die geliebten und ehrwürdigen Brüder im Bischofsamt nach einem noch entsprechend festzulegenden Modus eine wirksamere und in Bezug auf die übernommenen Aufgaben bewußtere Mitarbeit anbieten werden.

Wenn diese Lehre verabschiedet sein wird, muß ihr die Diskussion eines weiteren Kapitels folgen, das die Aufgaben des sichtbaren und mystischen Leibes Christi betrifft, die kämpfende und pilgernde Kirche auf Erden d. h. die Priester, die Ordensleute, die Gläubigen und auch die von uns getrennten Brüder, da auch sie zur vollen Mitgliedschaft in ihr berufen sind.

Das 2. Vatikanische Konzil cap. 3 § 22: »Der römische Bischof hat kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle höchste und universale Gewalt über die Kirche, die er immer frei ausüben kann.«

Paul VI., das 2. Vatikanum, Pius XII., Bonifatius VIII., Leo I. sagen also sehr klar und ausdrücklich, daß die Gesamtkirche nur ein Haupt hat Christus, das aber durch einen, nur einen sichtbaren Stellvertreter die Gesamtkirche regiert. Die Bischöfe, die nach ihm »Ut Apostolorum ex divina institutione successores«, »mit dem Charisma des Hl. Geistes geschmückt« sind, »regieren die einzelnen Gemeinschaften oder die eigene Diözese im Namen und in der Gewalt Jesu Christi«, wie der Papst die Gesamtkirche (vgl. Conc. Vatc. I., de ecclesia cap. 3: »Episcopi, qui positi a Spiritu

Sancto . . . (sf. Act. 20, 29) *singulis singulos possident et regnant . . .*« (D 1828; Vatic. II. § 27)).

Aus dieser Gegenüberstellung kann man erkennen, daß die Bischöfe nicht ohne weiteres die Gesamtkirche regieren, sondern an der Regierung der Kirche besonders dadurch beteiligt sind, daß sie ihre eigene Gemeinde im Namen Christi regieren. Im Rahmen dieses Kollegiums wirken die Bischöfe, während sie den primatialen Vorrang ihres Oberhauptes treu beachten, in eigener Vollmacht zum Besten ihrer Gläubigen, ja der ganzen Kirche, deren organische Struktur und Einmütigkeit der Hl. Geist immerfort stärkt« (Konz. Vatic. § 22).

Weil diese Gemeinde (communitas) ein lebendiger Teil der Gesamtkirche, des lebendigen Leibes Christi ist, ist diese Regierung ihrer Teilkirche ein wahres und eigentliches Mitregieren in der Gesamtkirche. Aber auch hierin sind sie, gerade wegen der innigen Einheit des ganzen Leibes, nicht »plane sui juris, sed sub debita Romanis Pontificis auctoritate positi, quamvis ordinarius iurisdictionis potestate fruuntur, immediate sibi ab eodem pontificio Summo impertita«. Jedenfalls ist hier nicht die Rede vom Apostelkollegium oder Collegium episcoporum, von dem man neuestens sagt, es sei den einzelnen Bischöfen »vorgeordnet« und es sei die eigentliche »Führungsspitze« der Kirche. Führungsspitze ist Christus und sein sichtbarer Stellvertreter. Die Kirche ist Christi Reich, ist im strengen Sinne Monarchie, Theokratie; Wahrheit und Gnade kommen immer von oben, wie das ungentum, das über das Haupt Aarons gegossen wird und dann von da usque ad oram vestimentum eius fließt. Der Papst redet hier von *singuli singulos pascunt*.

Es ist doch nicht von ungefähr, daß die »Führungsspitze« nur auf den 21 Allgemeinen Konzilien wirksam und auf ihnen nur durch verhältnismäßig wenige präsentiert wurde, so in den ersten Konzilien fast nur von orientalischen, in den mittelalterlichen fast ausschließlich von lateinischen Bischöfen, und sonst in der Gesamtkirche auf diese Spitze verzichtete. Ist es nicht geläufiger und richtiger, wenn man in den Bischöfen auf den Synoden mehr die authentischen Zeugen und Richter des Glaubens ihrer Diözese sieht, die hier ihr Zeugnis zusammenklingen lassen, als die Mitglieder eines Kollegiums, das außerhalb der Synoden so wenig oder gar nicht praktiziert wird und wurde? Die Einheit des Collegium episcoporum und damit dieses selbst wird verdeutlicht durch sein sichtbares Haupt, den Papst, verbürgt und verwirklicht. Anders sind die Fehlerurteile von Synoden ohne den Papst nicht zu erklären, und der Primat selbst bliebe unwirksam und seines Inhalts entleert. Das 2. Vatikanische Konzil (§ 23) sagt: »Die Einzelbischöfe, die an der Spitze der Teilkirchen stehen, üben ihre Hirtengewalt über den ihnen anvertrauten Anteil des Gottesvolkes aus, nicht über andere Kirchen und nicht über die Kirche als ganze. Aber in ihrer Eigenschaft als Glieder des Bischofs-Kollegiums und als rechtmäßige Nachfolger der Apostel sind sie aufgrund von Christi Einrichtung und Vorschrift zur Sorge für die Gesamtkirche gehalten«. Hier wird also deutlich der Unterschied zwischen Hirtengewalt und Sorge gemacht.

2. Nicht die Rede ist vom Mitwirken einzelner oder aller Bischöfe in der Regierung der Gesamtkirche. Die Sätze, in denen Papst Pius XII. und das 2. Vatikanische Konzil von der Einheit Christi und Petri in der Regierung der Kirche, von dem einen Haupt, das sie bilden, reden, scheinen das strikte Recht auf eine Mitwirkung in der Gesamtleitung der Kirche kraft göttlicher Einsetzung auszuschließen oder machen sie mindestens sehr unwahrscheinlich. Deshalb hat ja wohl auch Paulus VI. in Hinblick auf Tendenzen des 2. Vatikanischen Konzils deutlicher noch als Pius XII. gesagt: »Denn obwohl Wir in der Ausübung dieser universalen Sendung von Christus mit der Fülle und dem rechten Maß an Gewalt ausgestattet worden sind, so können Wir (nicht m ü s s e n Wir) Uns dabei . . . weitere Kräfte zugesellen«. Wir können zugesellen, d. h. doch deutlich nicht Christus hat sie uns zugeteilt, sondern wir können es tun, wenn es wünschenswert erscheint, wenn die Bischöfe »bewußtere Mitarbeit anbieten werden«. Wer die Fragestellung in all den Jahrhunderten kennt, sieht in diesen Worten die Ablehnung eines Rechtes der Bischöfe, in der universalen Regierung des Papstes mitwirken zu m ü s s e n. Wenn der Papst die Mitwirkung annimmt, so ist sie kirchlichen Rechts, nicht göttlichen Rechts, das der Papst ja nicht ablehnen könnte, und ist eine Sache praktischer Nützlichkeit.

Andererseits regiert also der einzelne Ortsbischof seine Diözese nach göttlichem Recht, d. h. Christus hat das Bischofsamt gewollt und hat gewollt, daß die einzelnen Kirchen, Gemeinschaften (communitates) von Bischöfen regiert werden. Wenn also ein Priester zum Bischof bestimmt und geweiht wird, tritt er damit in einen von Christus selbst gewollten Stand, in ein von Christus selbst gewolltes Amt, das mit von ihm bestimmten Vollmachten ausgestattet ist. Die Zuweisung dieses Sprengels, die Zuweisung der zu Regierenden, der zu Weihenden, geschieht aber nicht von Christus, sondern durch die Kirche, im Grunde durch den Papst. Und deshalb sind sie nicht »plane sui iuris, sondern sub debita Summi Pontificis auctoritate«; denn die Zuweisung des Sprengels, der Untertanen ist für die Jurisdiktion nicht nebensächlich, oder etwa nur die *conditio sine qua non* der Ausübung der Gewalt, sondern gehört wesentlich zu ihr oder ist sogar wesentlich die Jurisdiktion selbst; denn eine Jurisdiktion ohne subditi ist unsinnig. Die Ernennung von Weihbischöfen mit der Zuteilung einer nicht mehr bestehenden Diözese ist der Beweis dafür, daß sie eben keine Jurisdiktion haben, sondern – wenn man es milder ausdrücken will – nur eine »aptitudinale« Jurisdiktion. Eine

»aptudinale« Jurisdiktion hat aber jeder Priester; er kann nämlich einen kirchlichen Jurisdiktionsbereich angewiesen erhalten, z. B. in den noch nicht missionierten Heidenländern, in denen dann seine Gewalt tatsächlich verwirklicht würde, wenn er dort jemanden taufte (vgl. die Apostolischen Präfekten, die ja nach der Taufe von Heiden tatsächliche Jurisdiktion haben) oder wenn sie Missionare unter sich haben, sie damit schon besitzen. Jeder Priester kann auch als »Vater« eines Konzils berufen werden (Ordensobere u. dgl.).

Hier muß auf eine neue Ansicht aufmerksam gemacht werden (vgl. K. Rahner, *Episc. u. Primat*, 115), nach der jedes Bistum alle Funktionen der Kirche vollziehen und leben kann. Das muß es eben nicht; denn es ist nur Teilkirche, es ist manchmal z. B. in den Missionen nur ein Anfang und kann noch gar nicht in allem alle Funktionen dieser Gesamtkirche vollziehen, sowenig wie eine Dorfgemeinde – und Gregor von Nazianz hatte eine solche als Bistum – alle Funktionen des ganzen Staates vollziehen kann oder ein Glied die ganzen Funktionen des Körpers. Ein Bischof regiert auch dann schon im Namen Christi sein Bistum, wenn er nur 100 Gläubige leitet, kein Priesterseminar und keinen Priester oder Diakon zur Hilfe hat. St. Paulus war Bischof im Vollsinn, und hatte doch kein Priesterseminar in irgendeiner von ihm gegründeten Kirche; die Nachfolger der Apostel in den ersten christlichen Jahrhunderten regierten meist winzige Kirchen, die ganz gewiß nicht die Gesamtkirche repräsentierten und die Missionsbischöfe mit ihren sicherlich wesentlichen und wichtigen Aufgaben repräsentieren ebenfalls wenig die Gesamtkirche in der Weise, wie man es heute will. In einem Teil des Leibes ist zwar die ganze Seele gegenwärtig und tätig, aber doch nur in einer begrenzten und diesem Teil eigentümlichen Art; und so ist es auch im mystischen Leib Christi, der heute gern mit dem mehr alttestamentlichen »Volk Gottes« dargestellt wird; der mystische Leib Christi ist so in allen seinen Einzelgliedern und Teilen – »Teilkirchen« – gegenwärtig, aber nie in ihnen ganz dargestellt oder auch nur erkennbar, so wenig wie man aus einer Hand den ganzen Menschen erkennen kann oder ihn darstellen oder ihn im kleinen verwirklicht finden kann.